

Vereinbarung betreffend die Regelung des Verfahrens zur Erteilung des Orts- und Gemeindebürgerrechts zwischen der politischen Gemeinde Waldkirch und der Ortsgemeinde Bernhardzell

Die Politische Gemeinde Waldkirch

vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Gemeindepräsident Aurelio Zaccari und Ratsschreiber Michael Frei

und

die Ortsgemeinde Bernhardzell

vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser vertreten durch Präsident René Keller und Aktuarin Sandy Birrer

vereinbaren gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010 (sGS 121.1) und auf Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2):

Art. 1

Der Einbürgerungsrat Waldkirch-Bernhardzell besteht aus vier Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident der politischen Gemeinde Waldkirch als Vorsitzende/als Vorsitzender;
- b) ein Mitglied des Rates der politischen Gemeinde Waldkirch;
- c) zwei Mitglieder des Vorstandes der Ortsgemeinde Bernhardzell.

Art. 2

Der Einbürgerungsrat Waldkirch-Bernhardzell leitet und organisiert das Einbürgerungsverfahren. Ihm obliegt die formelle und materielle Prüfung der Einbürgerungsgesuche.

Art. 3

Einbürgerungsgesuche sind bei der Kanzlei der politischen Gemeinde Waldkirch einzureichen.

Art. 4

Die Kanzlei der politischen Gemeinde Waldkirch prüft zuhanden des Einbürgerungsrates Waldkirch-Bernhardzell, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllt sind. Sie trifft die erforderlichen Abklärungen.

Die Kanzlei der politischen Gemeinde weist ein Gesuch zurück, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde offensichtlich nicht erfüllt. Sie informiert den Einbürgerungsrat Waldkirch-Bernhardzell.

Art. 5

Die Kanzlei der politischen Gemeinde leitet das Gesuch dem Einbürgerungsrat Waldkirch-Bernhardzell zur Beschlussfassung zu.

Art. 6

Der Einbürgerungsrat Waldkirch-Bernhardzell nimmt Stellung zum Einbürgerungsgesuch gegenüber dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zuhanden des Staatssekretariats für Migration.

Art. 7

Die Vereinbarung ist unbefristet.

Die Vereinbarungsgemeinden können diese Vereinbarung auf Ende eines Jahres kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Art. 8

Diese Vereinbarung untersteht in der Gemeinde Waldkirch und der Ortsgemeinde Bernhardzell dem fakultativen Referendum.

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2022 in Vollzug.

Waldkirch, 10. Mai 2022 **Gemeinderat Waldkirch**

Aurelio Zaccari
Gemeindepräsident

Michael Frei
Ratsschreiber

Bernhardzell, 30. Mai 2022 **Ortsgemeinde Bernhardzell**

René Keller
Präsident

Sandy Birrer
Aktuarin

In der Gemeinde Waldkirch dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Juni 2022 bis 15. Juli 2022.

In der Ortsgemeinde Bernhardzell dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Juni 2022 bis 5. Juli 2022.